

# **Gemeinde Flurlingen**

## **Erlass einer neuen Gemeindeordnung**

Vereinigung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde zur Einheitsgemeinde;  
Auflösung der Primarschulgemeinde

*Abstimmungsvorlage und beleuchtender Bericht zuhanden  
der Urnenabstimmung vom 28. September 2025*

## **Antrag an die Stimmberechtigten**

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege beantragen den Stimmberchtigten, den Erlass einer neuen Gemeindeordnung für die Gemeinde Flurlingen anzunehmen und damit die Primarschulgemeinde aufzulösen.

## 1. Ausgangslage

Flurlingen besteht aus der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde. Die Führung der Sekundarschule obliegt der Kreisschulgemeinde Laufen-Uhwiesen, Flurlingen und Dachsen. Die Primarschulgemeinde nimmt aktuell alle Aufgaben zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags selbstständig wahr. Zur Koordination ihrer Aktivitäten finden zwischen der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Sekundarschulgemeinde regelmässig Behördenkonferenzen statt.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege haben sich seit September 2024 mit der möglichen Bildung einer Einheitsgemeinde befasst. Unter externer Leitung wurde von den beiden Behörden gemeinsam eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Wesentliche Themen waren die Rahmenbedingungen und möglichen Formen von Einheitsgemeinden. Zudem wurden die grundsätzlichen Chancen und Risiken einer Einheitsgemeinde Flurlingen aus Sicht der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Bevölkerung diskutiert und beurteilt. In zwei separaten Behördenworkshops formulierten die Verantwortlichen anschliessend, unter welchen Rahmenbedingungen sie sich eine Einheitsgemeinde vorstellen können.

Der Gemeinderat hat nun in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege Flurlingen eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung erarbeitet, die die Schaffung einer Einheitsgemeinde (Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde) zum Inhalt hat. Die Fusion der beiden Gemeinden soll per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die Kantonsverfassung definiert die Einheitsgemeinde als «Politische Gemeinde mit Aufgabenerfüllung im Bildungsbereich». Die Einheitsgemeinde entspricht nach Kantonsverfassung (Art. 83 Abs. 1 KV) dem Grundmodell. Es wird davon ausgegangen, dass die Einheitsgemeinde in der Zukunft der Regelfall sein wird und sämtliche Aufgaben auf kommunaler Ebene durch die Politische Gemeinde wahrgenommen werden.

Der Zusammenschluss zwischen Schul- und Politischer Gemeinde bzw. die Bildung einer Einheitsgemeinde, setzt die territoriale Übereinstimmung voraus. Im Bereich der Sekundarschule bleibt Flurlingen deshalb unverändert Teil der Kreisschulgemeinde Laufen-Uhwiesen, Flurlingen und Dachsen.

Von den 160 Gemeinden im Kanton Zürich sind heute mehr als zwei Drittel als Einheitsgemeinden organisiert. Weitere Gemeinden befassen sich mit Vorbereitungen zur Bildung von Einheitsgemeinden. Welche Überlegungen stecken hinter dieser Tendenz? Die Erfahrungen der Einheitsgemeinden sind positiv. Sie konnten ihre Gemeindestrukturen vereinfachen und das ganzheitliche Denken und Planen verstärken. Doppelpurigkeiten wurden beseitigt und der Koordinationsaufwand gesenkt. Die vereinigte Verwaltung konnte die vorhandenen Synergienmöglichkeiten besser nutzen, was langfristig zur Kostensenkung beitrug. Die Einsparungen sind aber nicht das Hauptargument einer Vereinigung. Der Nutzen der Einheitsgemeinde liegt vor allem bei den strukturellen Vereinfachungen und der Koordination.

## 2. Vorgehen

Eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter Bezug eines externen Spezialisten hat in den vergangenen Monaten Auswirkungen und Möglichkeiten einer Einheitsgemeinde Flurlingen sowohl auf Behörden- als auch Verwaltungsstufe analysiert und bewertet. Die systematische Klärung aller noch offenen Fragen erlaubte es, die formellen Grundlagen für die neue Einheitsgemeinde zu schaffen:

- In der neuen Gemeindeordnung werden insbesondere Art und Aufbau der Gemeinde, deren Organe und die Aufgaben dieser Organe festgelegt.
- In der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderats wird unter anderem die Art und Weise der Geschäftsführung von Gemeinderat, Ausschüssen und Kommissionen definiert. Auch die Abteilungsorganisation wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- In einem Funktionendiagramm werden für zusammengelegte Aufgabenbereiche (z.B. Finanzen und Liegenschaften) die Kompetenzen von Gemeinderat und Primarschulpflege präzisiert.

Überdies wurde untersucht, wo auf Stufe Verwaltung Reorganisationsmassnahmen notwendig sind, um als Einheitsgemeinde effizient und kundennah Dienstleistungen erbringen zu können.

Mit elektronischem Schreiben vom 17. Juni 2025 wurde der Entwurf der neuen Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 15. Juli 2025 wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberchtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Um eine Einheitsgemeinde bilden zu können, ist in einem ersten Schritt die Auflösung der Primarschulgemeinde nötig. Hierfür bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden der betroffenen Schulgemeinde (Art. 84 Abs. 2 KV), wobei die Stimmberchtigten an der Urne entscheiden (Art. 84 Abs. 3 KV). Bei Annahme der Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt der Entscheid über die neue Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde ebenfalls an der Urne (Art. 89 Abs. 2 KV).

Da die Stimmberchtigten der Primarschulgemeinde mit denjenigen der Politischen Gemeinde identisch sind, ist die gleichzeitige Beschlussfassung über die Auflösung der Primarschulgemeinde und die neue Gemeindeordnung möglich («Leitfaden Einheitsgemeinde» des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom September 2023). Der Hauptvorteil der gleichzeitigen Beschlussfassung über die Auflösung der Primarschulgemeinde und die neue Gemeindeordnung liegt darin, dass die Stimmberchtigten bereits beim Entscheid über die Auflösung der Primarschulgemeinde Einblick in die neue Gemeindeordnung haben.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege haben im August 2025 diese Abstimmungsvorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 verabschiedet.

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Revisionsantrag zur neuen Gemeindeordnung einer Einheitsgemeinde Flurlingen zu.

### **3. Bewertung**

Aus Sicht von Gemeinderat und Primarschulbehörde sprechen namentlich folgende Gründe für die Bildung einer Einheitsgemeinde:

- Aktive, ganzheitliche, zielgerichtete und verbindliche Standortpolitik und Gemeindeentwicklung;
- Einheitliche Finanz- und Steuerpolitik (nur noch ein Budget, ein Investitionsplan und ein Steuerfuss);
- Fokussierung der Schulbehörde auf Bildungsaufgaben und damit Entlastung in «bildungsfernen» Themen;
- Aufwertung von Bildungsthemen durch Beratung im Gemeinderat;
- Synergien in Bereichen Rechnungswesen, Werke/Liegenschaften, ICT und HRM;
- Effizienzsteigerung in Entscheidungs- und Verwaltungsabläufen;
- Alle öffentlichen Dienstleistungen professionell aus einer Hand – und damit Vereinfachungen für Einwohnerinnen und Einwohner;
- Erhöhte Transparenz für die Bevölkerung.

Im Verlauf der Projektarbeiten wurden auch einige Risikofaktoren festgehalten, denen beim Aufbau der neuen Rechtsform besondere Beachtung geschenkt werden müsse:

- Einer allfälligen Mehrbelastung von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten muss durch entsprechende organisatorische Massnahmen entgegengewirkt werden;
- Die Primarschulpflege muss in ihrem Kernauftrag handlungsfähig bleiben.

Gemeinderat und Primarschulpflege haben – z.B. mit einer geplanten moderaten Aufstockung der Verwaltungsressourcen in den Bereichen Finanzen und Liegenschaften, einer ausgewogenen Gliederung der Ressorts in einem neu sechsköpfigen Gemeinderat oder der Zuweisung genügend hoher eigenständiger Finanzkompetenzen für die Primarschulpflege – bereits jetzt dafür gesorgt, dass die Umsetzung der Einheitsgemeinde auch tragbar ist.

Mit regelmässigen Medienbulletins und einer Informationsveranstaltung im Vorfeld der anstehenden Urnenabstimmung wurde die Bevölkerung laufend über die Ziele von Gemeinderat und Primarschulpflege sowie den Stand der Arbeiten orientiert.

## **4. Abstimmungstext**

### **Gemeindeordnung Einheitsgemeinde Flurlingen**

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup> Flurlingen bildet eine Politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Flurlingen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **Politische Rechte**

### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### **Urnengewählten und -abstimmungen**

### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtszeit gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

## **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel.

## **Art. 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

## **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **Gemeindeversammlung**

### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

---

### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

## **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebaute Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.--,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 750'000.--,
11. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.--.

# **GEMEINDEBEHÖRDEN**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

### **Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

<sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemäße Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

### **Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

### **Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Gemeinderat**

### **Art. 22 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

## **Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsduer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - b) die Mitglieder des Wahlbüros,
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür alleine zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

## **Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeinebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 27 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 750'000.--,
5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 750'000.--,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000.--,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## **Eigenständige Kommissionen**

### **1.1.2 Schulpflege**

## **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

## **Art. 29 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

## **Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

## **Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

## **Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
2. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

## **Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der gesamten Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,

8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

### **Art. 35 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 40'000.-- im Jahr,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.-- für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.--, für einen bestimmten Zweck.

### **Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

### **Art. 37 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

### **Art. 38 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER**

### **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle**

#### **Art. 39 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

#### **Art. 40 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberchtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 41 Herausgabe von Unterlagen**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 42 Prüfungsfristen**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### **Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle**

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

#### **Wahlbüro**

#### **Art. 44 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

#### **Art. 45 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

#### **Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

#### **Art. 46 Aufgaben und Anstellung**

- <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- <sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

# **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 47 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberchtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 mit den seitherigen Änderungen sowie die Gemeindeordnung der Primarschule Flurlingen vom 16. Dezember 2020 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **Art. 49 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsduer 2022 – 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsduer 2026 – 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Flurlingen ist die wahlleitende Behörde für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen für die Amtsduer 2026 – 2030.

<sup>4</sup> Der Finanzhaushalt der Primarschule wird per 1. Januar 2026 mit dem Finanzhaushalt der Gemeinde konsolidiert.

<sup>5</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2023, 2024 und 2025, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2026, das künftige Budgetjahr 2027 und die Planjahre 2028, 2029 und 2030.

## **Genehmigung des Regierungsrats**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Flurlingen wurde an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Gilbert Bernath, Gemeindepräsident

Marcel Wegmann, Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xx.yy.zzzz genehmigt.

## **5. Erläuterung wesentlicher Inhalte und Änderungen der neuen Gemeindeordnung**

### **Vorbemerkungen**

Um den Anforderungen der neuen Kantonsverfassung und dem neuen Gemeindegesetz zu entsprechen, wurden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Ende der 2010er- und anfangs der 2020er Jahre revidiert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die beiden Gemeindeordnungen in Aufbau und Form den gleichen Prinzipien folgen. Diese vorausschauende Massnahme der beiden zuständigen Behörden erlaubte es, eine Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde zu erarbeiten, die sich bezüglich Änderungen auf die Regelung des Zusammenwirkens zwischen Gemeinderat und Primarschulpflege konzentrieren konnte. In allen anderen Bereichen kann das den Bürgern bereits bekannte Regelwerk unverändert weitergeführt werden.

### **Wahl des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin und der Mitglieder der Primarschulpflege**

Sowohl der Präsident bzw. die Präsidentin als auch die Mitglieder der Primarschulpflege werden weiterhin in genannter Funktion direkt durch die Stimmberchtigten an der Urne gewählt (Art. 6 Ziff. 2 neue Gemeindeordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass Personen mit den notwendigen spezifischen Fähigkeiten in die politische Verantwortung für die Führung der Primarschule abgestellt werden können.

### **Status des Primarschulpräsidenten bzw. der Primarschulpräsidentin**

Der Primarschulpräsident bzw. die Primarschulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates (Art. 22 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 neue Gemeindeordnung). Damit wird sichergestellt, dass Bildungsthemen in den Beratungen des Gemeinderates das ihnen zustehende Gewicht erhalten und die Koordination zwischen Gemeinderat und Primarschulpflege bestmöglich gewährleistet ist. Dieses umfangreiche Amt bedingt das gleichwertige Interesse für die Belange der Schule und der Gemeinde.

### **Status und Zusammensetzung der Primarschulpflege**

Die Primarschulpflege ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Art. 28 bis 38 der neuen Gemeindeordnung ermöglichen ihr ein eigenständiges und zielgerichtetes Wahrnehmen aller Aufgaben im Bildungsbereich.

Sie ist beispielsweise auch künftig zuständig für den Erlass und die Änderung des Organisationsstatus oder von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen. Weiterhin vertritt sie (bzw. der Primarschulpräsident/die Primarschulpräsidentin) den Primarschulbereich nach aussen und ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Prozesse zu führen. Auch die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Primarschulbereich obliegt nach wie vor der Primarschulpflege, soweit nicht der Gemeinderat oder der Kanton zuständig sind. Überdies ist es der Primarschulpflege im Rahmen des aktuellen Gemeindegesetzes erlaubt, Anträge direkt an Gemeindeversammlung oder zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. Der Gemeinderat hat gegenüber der Primarschulpflege weder Dienstaufsicht, noch Weisungsbefugnis, noch Protokolleinsicht.

Die Zusammensetzung der Primarschulpflege bleibt unverändert bei 5 Mitgliedern (inkl. Präsident/in), welches dem gesetzlichen Minimum entspricht.

## **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat, welcher für die strategische Ausrichtung der Gemeinde zuständig ist, wird nach dem Einschluss des Primarschulpräsidenten bzw. der Primarschulpräsidentin von fünf auf sechs Mitglieder aufgestockt. Damit soll auch bei Integration des umfangreichen Ressorts «Bildung» die Miliztauglichkeit der Exekutivbehörde erhalten bleiben. Die anstehenden Herausforderungen (dynamische Bauentwicklung, grössere Projekte etc.) können so in den bewährten Ressortstrukturen angegangen werden.

Eine mittel- bis langfristige Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder von sechs auf fünf bleibt zu prüfen.

## **Finanzkompetenzen**

Die Überprüfung der bisherigen Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Primarschulpflege hat ergeben, dass keine wesentlichen Anpassungen in diesem Bereich nötig sind. Die Befugnisse des Gemeinderats und der Primarschulpflege bleiben in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission im ungefähr gleichen Rahmen bestehen. Einzig bei Veräusserungen von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens werden die Finanzbefugnisse des Gemeinderats moderat erhöht, um im dynamischen Markt handlungsfähig zu bleiben. Mit der vorgeschlagenen Regelung der Finanzbefugnisse wird auch sichergestellt, dass die Primarschulpflege über die notwendigen Ausgabenbefugnisse verfügt, um die ihr zugewiesenen Aufgaben selbstständig erfüllen zu können. Einzig auf eigenständige Befugnisse im Bereich von Landgeschäften wird künftig verzichtet, da diesbezüglich neu eine zentrale und ganzheitliche Zuständigkeit durch den Gemeinderat angestrebt wird. Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates werden massvoll erhöht, um auch künftig – und für ein erweitertes Aufgabengebiet – eine zweckmässige Geschäftsführung wahrnehmen zu können.

## **Angliederung Schulhauswarte**

Um eine optimale Nutzung von Synergien im Bereich des «Liegenschaftenmanagements» zu gewährleisten, werden neben dem Hauswartpersonal der Politischen Gemeinde auch das Schulhauswartpersonal dem Ressort Liegenschaften unterstellt. Dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin obliegt die Führung des gesamten Hauswartpersonals und die Koordination der zugewiesenen Arbeiten. Die Anstellung des Hauswartpersonals liegt – auf Antrag des Ressortvorstehers – in der Kompetenz des Gemeinderats.

Priorität in der Schulhauswartung geniesst nach wie vor die angemessene Zurverfügungstellung der Infrastruktur für den Schulbetrieb. In diesem Rahmen kommt der Schulhauswartung auch weiterhin die Funktion eines Mitglieds des Schulhausteams zu. Um einen reibungslosen Ablauf im Schulalltag sicherzustellen, kommt deshalb der Schulleitung in definierten Bereichen ein Auftragsrecht gegenüber der Schulhauswartung zu.

## **Angliederung Schulverwaltung**

Um auch weiterhin eine optimale Zusammenarbeit von Schulleitung und Schulverwaltung – und damit eine möglichst effiziente und zielgerichtete Leitung des operativen Schulbetriebs – gewährleisten zu können, bleibt die Schulverwaltung der Primarschulpflege unterstellt und hat ihre Büroräumlichkeiten unverändert im Primarschulhaus. Die Anstellung des Personals der Schulverwaltung liegt – auf Antrag des Primarschulpräsidenten bzw. der Primarschulpräsidentin – in der Kompetenz der Primarschulpflege.

## **Ausbau der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)**

Eine RGPK prüft neben der finanziellen auch die sachliche Angemessenheit eines Geschäfts. Damit entfällt die schwierige Abgrenzung zwischen finanzieller und sachlicher Angemessenheit. Die RGPK prüft somit auch die Zweckmässigkeit der Vorlage, was den Prüfungsaufwand je nach Geschäft erhöht. Für die RGPK gelten die allgemeinen Regeln über die Behörden gleichermaßen wie für die Rechnungsprüfungskommission.

Dies verschafft den Stimmberchtigten neben der Begründung des Gemeinderats zur Vorlage eine umfassende Zweiteinschätzung. Dies dürfte bei Urnengeschäften wertvoll sein, bei denen – anders als bei Vorlagen in der Gemeindeversammlung – keine Diskussion stattfindet.

## **Übergangsregelungen**

Wenn im Vorfeld von Erneuerungswahlen eine Einheitsgemeinde gebildet und damit einhergehend das Wahlverfahren oder die Organe geändert werden, ist seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31. März 2022 darauf zu achten, dass die Totalrevision der Gemeindeordnung bereits vor der Publikation der Wahlanordnung gemäss § 57 GPR durch den Regierungsrat genehmigt und in Kraft gesetzt ist. Im Idealfall erfolgt die Durchführung der Urnenabstimmung über die Totalrevision der vorliegenden Gemeindeordnung, deren Inkrafttreten sowie ihre Genehmigung durch den Regierungsrat also vor der Wahlanordnung. Dies hat der Gemeinderat so in seiner Terminplanung berücksichtigt.